

<b>5.</b>	<b>Tiefbau- und Grünflächenamt</b>	
5.1	Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 9 der Abwassersatzung der Stadt Hamm (Die Gebühr soll nur bei wirtschaftlichem Vorteil erhoben werden)	50,00 bis 100,00 €
5.2	Genehmigung für die Herstellung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen gem. § 12 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	50,00 bis 100,00 €
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (z.B. schriftliche Aufforderung zur Antragsvorlage, örtliche Erhebungen), kann die Gebühr zu 5.1 und 5.2 bis auf das Doppelte erhöht werden.	
<b>6.</b>	<b>Amt für Bezirksangelegenheiten</b>	
6.1	Durchführung von Hausbesuchen	
6.1.1	Anfahrtsgebühr	16,00 €
6.1.2.	Zusatzgebühr pro Person	4,00 €
<b>7.</b>	<b>Amt für Finanzen und Controlling</b>	
7.1	Prüfung, Abnahme und Registrierung von Messeinrichtungen (Zwischenwasserzählern) nach § 20 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	
7.1.1	Je Abnahmevorgang für die erste auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	30,00 €
7.1.2	Je Abnahmevorgang für jede weitere auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	15,00 €
7.1.3	Jede Folgeabnahme, insbesondere wegen Zählerwechsel, Plombenbeschädigung, für die erste Messeinrichtung auf dem Grundstück	22,00 €
7.1.4	Jede Folgeabnahme, insbesondere wegen Zählerwechsel, Plombenbeschädigung, für jede weitere Messeinrichtung auf dem Grundstück	11,00 €
7.1.5	Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	30,00 €
7.1.6.	Ist zu einem vereinbarten Termin der Anschlussnehmer nicht erschienen und eine Abnahme daher nicht möglich, beträgt die Gebühr	27,50 €
7.2	Bearbeitung von Zählerstandsmeldungen, Absetzungsanträgen, Verbrauchsabrechnungen, Datenerfassung für Bescheiderstellung, Überwachung der Eichzeiten, je Zwischenwasserzähler nach § 20 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	
7.2.1	Je Bearbeitung für die erste auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	19,00 €
7.2.2	Je Bearbeitung für jede weitere auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	9,50 €

## 52

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 beschlossene "7. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 14. November 2001" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 17.12.2020, - Der Oberbürgermeister-, Herter

**Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 303 vom 30.12.2020**